



Kanton Bern
Canton de Berne

Subventionierte Weiterbildung

Wegleitung für Anbieterinnen und Anbieter

Bildungs- und Kulturdirektion
Mittelschul- und Berufsbildungsamt

August 2023

Vorwort

In dieser Wegleitung erfahren Sie,

- ob Ihr Angebot bzw. Ihre Institution beitragsberechtigt ist,
- wie hoch die verschiedenen Unterstützungsbeiträge sind,
- wie Sie Ihr Gesuch stellen können.

Bei Unklarheiten helfen wir Ihnen gerne weiter. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf.
Ihre Ansprechpartnerin ist die Abteilung Weiterbildung und Höhere Berufsbildung des
Mittelschul- und Berufsbildungsamts.

Wir danken für Ihr Engagement.

Maja Huber
Vorsteherin Abteilung Weiterbildung und Höhere Berufsbildung

Inhaltsverzeichnis

1.	Was wird unterstützt?	4
1.1	Grundsatz.....	4
1.2	Voraussetzungen.....	4
1.3	Zielgruppenspezifisch subventionierte Angebote.....	4
1.4	Themenspezifisch subventionierte Angebote.....	5
1.5	Kinderbetreuung.....	5
1.6	Massnahmen.....	6
1.6.1	Regionaler Ausgleich.....	6
1.6.2	Regionale Kursprogramme.....	6
1.6.3	Externe Beratung.....	6
1.6.4	Projekte und Erhebungen.....	7
1.6.5	Diverses.....	7
2.	Wer wird unterstützt?	7
2.1	Voraussetzungen.....	7
2.2	Registrierung.....	7
2.3	Leistungsvertrag.....	7
3.	Berechnung der Beiträge	8
3.1	Grundsätze.....	8
3.2	Beiträge an zielgruppenspezifische Angebote.....	8
3.3	Beiträge an themenspezifische Angebote.....	8
3.4	Beiträge an Massnahmen.....	8
3.4.1	Ausgleich regionaler Unterschiede.....	8
3.4.2	Beiträge an regionale Kursprogramme.....	9
3.4.3	Beiträge für externe Beratung.....	9
4.	Reporting und Controlling	9
4.1	Zweck.....	9
4.2	Evaluation.....	9
4.3	Einsichtsrecht.....	9
5.	Gesuch und Abrechnung	10
5.1	Gesuch.....	10
5.2	Akontozahlung.....	10
5.3	Abrechnung.....	10
Anhang I: Inhaltliche Kriterien für themenspezifische Angebote		11
Anhang II: Rechtliche Grundlagen		15

1. Was wird unterstützt?

1.1 Grundsatz

Artikel 31 BerG

Der Kanton Bern unterstützt Angebote und Massnahmen, an denen ein besonderes öffentliches Interesse besteht und die ohne seine Unterstützung nicht oder nicht ausreichend bereitgestellt werden.

1.2 Voraussetzungen

Artikel 74 BerDV

Wir fördern Angebote der Weiterbildung und der Erwachsenenbildung, welche

- konfessionell und politisch neutral sind,
- nicht gewinnorientiert sind,
- sich vorwiegend an die Bewohner/-innen des Kantons Bern richten (massgebend ist in der Regel der Kursort),
- grundsätzlich allen Erwachsenen offenstehen,
- von qualifizierten Lehrpersonen geleitet werden (fachlich, methodisch),
- mindestens 6 Stunden à 60 Minuten, bei Angeboten zum Spracherwerb mindestens 24 Stunden dauern (gilt nicht für Sprachkurse im Migrationsbereich),
- die geforderte Mindestzahl an Teilnehmenden aufweisen (siehe 1.3 und 1.4),
- für die Teilnehmenden freiwillig sind (als obligatorisch deklarierte Weiterbildungsangebote werden nicht unterstützt).

Wir unterscheiden zwischen Angeboten, die sich an eine bestimmte Zielgruppe richten (1.3), und Angeboten, die ein bestimmtes Thema zum Inhalt haben (1.4). Je nach Zuteilung gelten unterschiedliche Bemessungsgrundlagen.

1.3 Zielgruppenspezifisch subventionierte Angebote

Artikel 76 BerDV

Zur zielgruppenspezifischen Weiterbildung gehören Veranstaltungen für

1. bildungsbenachteiligte Personen (insbesondere erwachsene Personen mit Lücken in den Grundkompetenzen Lesen, Schreiben, Alltagsmathematik und Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien),

Beachten Sie:

Mathematikurse können zielgruppenspezifisch gefördert werden, wenn Sie sich auf Kompetenzen gemäss nationalem Orientierungsrahmen Grundkompetenzen in Mathematik für Erwachsene beziehen¹.

Kurse zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) können zielgruppenspezifisch gefördert werden, wenn Sie sich auf Kompetenzen gemäss nationalem Orientierungsrahmen Grundkompetenzen in Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) für Erwachsene beziehen¹:

a Nutzen von digital gesteuerten Geräten

b Benutzen des Internets

c Kommunizieren über IKT

d Gewährleisten der eigenen Sicherheit beim Einsatz von IKT

e Nutzen von Onlinedienstleistungen

IKT-Kurse, die sich lediglich auf die Anwendung einer Software oder App beschränken wie z.B. Word, Excel, Powerpoint, Outlook, WhatsApp, ÖV-Ticketautomat usw. werden themenspezifisch gefördert.

¹ Die Orientierungsrahmen können Sie im Internet auf der Seite www.sbfi.admin.ch/sbfi/de/home/bildung/wb/grundkompetenzen-erwachsener/foerderung-grundkompetenzen-erwachsener.html herunterladen.

2. Personen ohne Erstabschluss auf Sekundarstufe II (Einstiegshilfen für Ausbildungen der Sekundarstufe II),
3. Personen im Integrationsprozess,
4. wirtschaftlich benachteiligte Personen,
5. Personen mit Beeinträchtigung infolge Behinderung oder Krankheit,
6. Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger (Kompetenzenbilanzen, weitere Angebote nach Absprache),
7. Umsteigerinnen und Umsteiger (Kompetenzenbilanzen, weitere Angebote nach Absprache),
8. Personen, welche von tiefgreifenden wirtschaftlichen und technologischen Veränderungen betroffen sind,
9. Personen, welche in der Weiterbildung tätig sind (Ausbildungen, welche zu eidgenössischen oder von einem schweizerischen Verband anerkannten Abschlüssen führen).

Welche finanzielle Unterstützung wir ausrichten, erfahren Sie unter Punkt 3.2. Eine Unterstützung setzt mindestens 6 Teilnehmende voraus.

1.4 Themenspezifisch subventionierte Angebote

Artikel 77 BerDV

Bei den themenspezifischen Angeboten unterscheiden wir zwei Bereiche. Angebote des Themenbereichs A müssen neben inhaltlichen auch konzeptionelle Kriterien erfüllen (nähere Angaben im Anhang I).

Themenbereich A

1. Alters-, Generationen-, Jugend- und Familienfragen
2. Grundwissen in Alltagsgestaltung (Haushaltführung, Konsum, Gesundheit)
3. Vereinbarkeit der Lebens- und Arbeitswelten (work-life balance)
4. Gesellschaftlicher Wandel und seine Auswirkungen (Technologie, Wirtschaft, Migration, Werte und Normen)
5. Interkultureller Austausch und kulturelle Identität (Integration in die Gesellschaft und in den Arbeitsmarkt)
6. Kommunikation, Konfliktbewältigung
7. nachhaltige Entwicklung
8. Politische Bildung und Partizipation

Themenbereich B

- Weiterbildung für freiwillige bzw. ehrenamtliche Tätigkeiten
- Grundlagen (basic skills) gemäss Volksschullehrplan in den Bereichen Mathematik, Informatik und Sprachen (inkl. Mundartkursen für Französischsprachige)

Als Trägerorganisation müssen Sie den Nachweis erbringen, dass Ihr Kurs den beitragsberechtigten Sachgebieten und Inhalten entspricht. Massgebend sind die Angaben in der öffentlichen Ausschreibung. Den definitiven Entscheid fällt die Abteilung Weiterbildung und Höhere Berufsbildung.

Welche finanzielle Unterstützung wir ausrichten, erfahren Sie unter Punkt 3.3. Eine Unterstützung setzt mindestens 8, in Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte mindestens 6 Teilnehmende voraus.

1.5 Kinderbetreuung

Artikel 76 Absatz 3 BerDV
Artikel 77 Absatz 3 BerDV

Sieht Ihr Kurs ein Betreuungsangebot für Kinder vor, können wir dafür zusätzliche Beiträge sprechen. Voraussetzung: Sie bestätigen, dass mindestens eine Betreuungsperson eine pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung hat. Die Kinderbetreuung muss im Kursgeld inbegriffen sein.

Welche finanzielle Unterstützung wir ausrichten, erfahren Sie unter Punkt 3.2 (zielgruppenspezifische Angebote) bzw. Punkt 3.3 (themenspezifische Angebote).

1.6 Massnahmen

1.6.1 Regionaler Ausgleich

Artikel 78 BerDV

In Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte können viele Bildungsangebote nicht kostendeckend durchgeführt werden. Im Berner Oberland (ohne Region Thun), im Berner Jura und im Emmental (ohne Agglomeration Burgdorf) können wir deshalb einen regionalen Ausgleich leisten.

Welche finanzielle Unterstützung wir ausrichten, erfahren Sie unter Punkt 3.4.1.

1.6.2 Regionale Kursprogramme

Artikel 80 BerDV

Ein regionales Kursprogramm bietet den Bewohnerinnen und Bewohnern, zum Beispiel mehrerer Gemeinden oder eines Verwaltungskreises, eine gute Übersicht über das Kursangebot. An regionale Kursprogramme (gedruckt oder elektronisch) können wir einen Herstellungsbeitrag leisten.

Voraussetzungen:

- Auf der Titelseite ist ersichtlich, dass es sich um ein regionales Kursprogramm handelt (Erscheinungsbild).
- Alle gemeinnützigen Anbieter einer Region (einschliesslich Berufsfachschulen) werden aufgefordert, ihre Angebote für Erwachsene einzubringen oder ihre Adressen und Schwerpunkte auszuschreiben. Diese Möglichkeit muss nachgewiesen werden. Auch kommerzielle Anbieter sollen ihre Angebote ausschreiben können.
- Von den ausgeschriebenen Kursen werden in der Regel weniger als 60% durch die gleiche Trägerschaft angeboten.
- Die Publikation enthält in der Regel mehr als 50 Kursangebote und ein nach Themen gegliedertes Inhaltsverzeichnis.
- Die Kursausschreibungen innerhalb der Publikation sind gleich strukturiert und nach Themen gruppiert. Innerhalb dieser sind sie chronologisch aufgeführt.

Nicht subventioniert werden Druckflächen mit Kursen,

- die sich ausschliesslich an Kinder oder Jugendliche richten.
- die Einzelcoaching oder eine Teilnehmendenzahl unter drei Personen anbieten.

Welche finanzielle Unterstützung wir ausrichten, erfahren Sie unter Punkt 3.4.2.

1.6.3 Externe Beratung

Artikel 79 BerDV

Für den Beizug externer Beratungspersonen können wir zusätzliche Beiträge sprechen. Voraussetzungen:

- Die Beratungsperson erhält den Auftrag von der zu beratenden Gruppe. Diese handelt Ziele, Inhalte, Vorgehensweise, Termine und das Beratungshonorar aus.
- Am Beratungsprozess beteiligen sich mindestens 6 Personen (exklusive Beratungsperson).
- Die Beratung dauert maximal 20 Stunden (inklusive Vorgespräch).
- Der Abbruch der Beratung setzt eine Auswertung zwischen Ratsuchenden und Beratungsperson voraus.
- Die Abteilung Weiterbildung und Höhere Berufsbildung wird bei der Abrechnung über das Ergebnis der Beratung, nicht aber über den Beratungsprozess informiert.

Welche finanzielle Unterstützung wir ausrichten, erfahren Sie unter Punkt 3.4.3.

1.6.4 Projekte und Erhebungen

Artikel 81 BerDV

An Projekte oder Erhebungen, die der Entwicklung der Weiterbildung im Kanton Bern dienen, können wir einen Beitrag leisten. Dieser wird aufgrund eines Grobkonzeptes festgelegt.

1.6.5 Diverses

Artikel 81 BerDV

An weitere begleitende Massnahmen wie Entwicklungsarbeiten, Beratung bei der Wahl des Kursangebots, Sensibilisierungskampagnen usw. können wir situationsbezogen Beiträge sprechen.

2. Wer wird unterstützt?

2.1 Voraussetzungen

Als Veranstalterin oder Veranstalter müssen Sie folgende Voraussetzungen erfüllen, damit wir Ihr Angebot unterstützen können:

Sie

- bieten Ihre Leistungen im Kanton Bern an,
- überprüfen fortlaufend die Qualität Ihres Angebots,
- belegen Ihre Leistungserbringung,
- sind bereit, Ihr Angebot mit anderen Anbietern zu koordinieren,
- arbeiten wo nötig mit anderen Anbietern zusammen,
- sind beim Mittelschul- und Berufsbildungsamt als Weiterbildungsorganisation registriert (2.2).

2.2 Registrierung

Damit wir Ihr Angebot unterstützen können, müssen Sie sich als Weiterbildungsorganisation registrieren lassen. Dies geschieht mit einer sogenannten Dauerakte.

- Bei Organisationen ohne Leistungsvertrag sind dies die Statuten.
- Bei Organisationen mit Leistungsvertrag werden die Dauerakten im Vertrag geregelt.

Die Registrierung erfolgt zusammen mit der Budgeteingabe und ist in der Regel vier Jahre gültig.

2.3 Leistungsvertrag

Artikel 114 bis 116 BerV

Wir schliessen mit Ihnen einen Leistungsvertrag ab, wenn Sie pro Jahr Beiträge von

- mehr als 20'000 Franken für themenspezifische Angebote erhalten

oder

- insgesamt mehr als 50'000 Franken erhalten.

Wenn Sie Leistungen für verschiedene Stellen der Bildungs- und Kulturdirektion erbringen, werden die Leistungen in lediglich einem Vertrag zusammengefasst und geregelt.

3. Berechnung der Beiträge

3.1 Grundsätze

- Die Subventionen sind leistungsabhängig. Sie fördern die Eigeninitiative und decken mögliche Risiken ab.
- Beiträge werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und der Prioritätenordnung gesprochen. *Artikel 81a BerDV*
- Pro Kurstag werden höchstens 8 Stunden à 60 Minuten angerechnet.
- Der Nettoertragsüberschuss darf 5% der Gesamtkosten des geförderten Angebots nicht übersteigen und muss zweckgebunden wieder im subventionierten Bereich eingesetzt werden. *Artikel 74 Absatz 3 BerDV*
- Wird Kinderbetreuung angeboten, kann der Beitrag je Kursstunde und Betreuungsperson um Fr. 40.– angehoben werden. Ab sieben Plätzen sind zwei Betreuungspersonen möglich, wobei Kinder unter 12 Monaten anderthalb Plätze beanspruchen.
- Die Kinderbetreuung muss in der Kursgebühr inbegriffen sein.

3.2 Beiträge an zielgruppenspezifische Angebote

Artikel 76 BerDV

- Angebote Ziffern 1–4 (gemäss Punkt 1.3): höchstens 80% der Gesamtkosten, maximal Fr. 200.– je Kursstunde à 60 Minuten.
- Angebote Ziffern 5–9 (gemäss Punkt 1.3): höchstens 60% der Gesamtkosten, maximal Fr. 190.– je Kursstunde à 60 Minuten.

3.3 Beiträge an themenspezifische Angebote

Artikel 77 BerDV

- Für 1 Kursleitende/-n und mindestens 8 Teilnehmende* Fr. 60.– je Kursstunde
- Für 2 Kursleitende und mindestens 16 Teilnehmende Fr. 105.– je Kursstunde
- Für 3 Kursleitende und mindestens 24 Teilnehmende Fr. 150.– je Kursstunde

* In Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte mindestens 6 Teilnehmende

- Der Pauschalbeitrag von Fr. 60.– pro Kursstunde wird periodisch überprüft und neu festgelegt. Er darf höchstens 40% der Gesamtkosten des Angebots decken.
- Ab einem Beitrag von 20'000 Franken muss auf dem offiziellen Formular auch ein Budget eingereicht werden. In der Regel wird ein Leistungsvertrag abgeschlossen.

3.4 Beiträge an Massnahmen

3.4.1 Ausgleich regionaler Unterschiede

Artikel 78 BerDV

Kurse mit schwacher Belegung können wir mit einem zusätzlichen Beitrag von 80% der Kursgebühr gemäss folgender Tabelle unterstützen:

Anzahl Kursteilnehmende	Zielgruppenspezifisch subventionierte Angebote	Themenspezifisch subventionierte Angebote
6	2 x 80% der KG	4 x 80% der KG
7	1 x 80% der KG	3 x 80% der KG

8	---	2 x 80% der KG
9	---	1 x 80% der KG
10	---	---

KG = Kursgebühr der Teilnehmenden

3.4.2 Beiträge an regionale Kursprogramme

Artikel 80 BerDV

Wir übernehmen maximal 70% der Kosten oder höchstens Fr. 170.– pro Druckseite (ohne Inseratenseiten). Flugblätter werden in Seiten aufgeteilt. Das anrechenbare Mindestmass pro Seite beträgt 10,5 x 21 cm (DIN A6/5).

An regionale Kursprogramme im Internet können wir 50% der Kosten oder maximal Fr. 1500.– bezahlen. Voraussetzung ist, dass die Website fortlaufend aktualisiert wird.

3.4.3 Beiträge für externe Beratung

Artikel 79 BerDV

Wir übernehmen 80% der Honorarkosten bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 150.– pro Beratungsstunde sowie die Fahrspesen bis zur Höhe der öffentlichen Verkehrsmittel 2. Klasse. Pro Tag rechnen wir höchstens 8 Beratungsstunden an.

4. Reporting und Controlling

4.1 Zweck

Die Abteilung Weiterbildung und Höhere Berufsbildung ist verantwortlich für die zweckmässige Verwendung der Subventionen. Jede Trägerorganisation muss deshalb über ihre Tätigkeit regelmässig Bericht erstatten.

4.2 Evaluation

Als Trägerorganisation sind Sie für die Qualitätssicherung Ihres Bildungsangebots verantwortlich. Dies setzt eine sorgfältige Evaluation der Planung, der Durchführung und der Auswertung voraus. Evaluert werden inhaltliche und organisatorische Aspekte sowie die Rahmenbedingungen. An der Evaluation beteiligen sich auch Leitende und Teilnehmende des Kurses.

4.3 Einsichtsrecht

Artikel 16 KFKG

Artikel 8 Absatz 1 und 2 StBG

Die Abteilung Weiterbildung und Höhere Berufsbildung (bzw. eine von ihr beauftragte Person) sowie die kantonale Finanzkontrolle haben das Recht, Einsicht in folgende Bereiche Ihrer Tätigkeit zu nehmen:

- Geschäftsführung: Ablauforganisation, Buchhaltung, Reglemente, Leitbildumsetzung
- Bildungsangebot: Planung, Ausschreibung, Durchführung, Evaluation und Weiterentwicklung
- Leistungserfüllung: Erfüllung des Leistungsvertrags oder der Bedingungen gemäss Ausgabenverfügung
- Zweckgerichteter Einsatz der Mittel

5. Gesuch und Abrechnung

Wir informieren Sie über die Gesuchs- sowie Abrechnungstermine und teilen Ihnen mit, welche Unterlagen erforderlich sind.

Alle Informationen zu den nötigen Unterlagen und Fristen finden Sie Schritt für Schritt übersichtlich auf unserer Webseite www.be.ch/weiterbildung.

Bitte benutzen Sie immer die aktuellen Formulare. Besten Dank.

5.1 Gesuch

Reichen Sie Ihr Gesuch auf dem offiziellen Formular ein. Einsendeschluss für das nächste Jahr ist jeweils der 30. September. Wenn Sie Gesuche nach diesem Datum einreichen, muss dies in der Regel mindestens zwei Monate vor Beginn des Angebots geschehen.

5.2 Akontozahlung

Bei einem Liquiditätsengpass können wir eine Akontozahlung leisten (bis zu 80% des zugesicherten Beitrags).

5.3 Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt jährlich (ausser bei Projekten). Für die definitiven Beitragszahlungen sind die publizierten Kursausschreibungen, die Zahl der effektiv durchgeführten Kursstunden sowie die Abrechnungsunterlagen massgebend.

Anhang I: Inhaltliche Kriterien für themenspezifische Angebote

Inhaltliche Kriterien für die Subventionierung themenspezifischer Weiterbildungsangebote

Grundlage für den Subventionsentscheid ist die Ausschreibung. Sie dokumentiert sowohl die konzeptionellen Grundsätze (für Themenbereich A) als auch die definierten Sachgebiete.

1 Themenbereich A

1.1 Konzeptionelle Grundsätze

Subventionierte Angebote im Themenbereich A orientieren sich bezüglich Konzeption und Durchführung an folgenden Grundsätzen:

- **Reflexion:** klare inhaltliche Strukturierung und Orientierung bieten; gedankliche Auseinandersetzung mit Inhalten fördern; Bezüge zwischen Inhalten und der persönlichen Situation bzw. eigenen Erfahrungen ermöglichen.
- **Bewusstseinsbildung:** Einsicht in eigenes Denken, Handeln und Verhalten fördern; Sensibilität für (persönliche oder gesellschaftliche) Entwicklungs- und Veränderungsprozesse erhöhen; kritische Auseinandersetzung mit Themen anregen.
- **Handlungsfähigkeit:** Befähigung zu aktivem, eigenverantwortlichem Handeln und zu gesellschaftlicher Partizipation (Mitgestaltung) erhöhen; Transfer von erworbenem Wissen oder von Fähigkeiten in die Praxis fördern.
- **Gegenwarts- und Aktualitätsbezug:** Bezüge zu gesellschaftlichen Themen, Herausforderungen und Prozessen schaffen.
- **Zusammenhänge:** Sachverhalte und Situationen im Kontext betrachten, die vielfältigen Zusammenhänge in der sich wandelnden Gesellschaft und Lebensweise berücksichtigen; Sachverhalte aus unterschiedlichen Perspektiven thematisieren; vernetztes Denken fördern.

1.2 Inhaltliche Grundsätze

Gemäss Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV) vom 9. November 2005 sind Veranstaltungen zu folgenden Sachgebieten und Themen beitragsberechtigt:

A1 Alters-, Generationen-, Jugend- und Familienfragen

Die Kurse befähigen Erwachsene, ihre Aufgaben als Betreuungspersonen (ohne existenzsichernden Lohn) wahrzunehmen und helfen, in veränderten Situationen den Alltag zu gestalten.

Das Hauptgewicht der Angebote liegt in einem oder in mehreren der folgenden Bereiche:

- Generationenprobleme und -übergänge, z.B. Alltagsbewältigung im Alter, Eltern–Kind–Schule
- Auseinandersetzung mit der Erziehung, mit den Entwicklungsphasen des Kindes- und Jugendalters und ihren Konsequenzen auf die Rolle der Mutter, des Vaters resp. der Erziehungsbefugten
- Familien in besonderen Situationen, z.B. Familienwerdung, Familienformen, Trennung usw.

A2 Grundwissen in Alltagsgestaltung (Konsum, Gesundheit, Haushaltführung)

Die Kurse vermitteln grundsätzliche Fähigkeiten und Kenntnisse

- zur Haushaltführung für sich, die Familie oder Angehörige (z.B. Grundsätze der Menüplanung und -zubereitung, Kenntnisse über Kleiderpflege, bewusstes Einkaufen, kritischer Umgang mit Konsumbedürfnissen und -angeboten, Konsumentenschutz).

- im gesundheitsfördernden Umgang mit den Anforderungen und Belastungen des Alltags (z.B. Zusammenhänge zwischen Gesundheit und Ernährung, gesundheitliche Aspekte des Verhaltens im Alltag, am Arbeitsplatz oder in der Freizeit).

Dabei können auch persönliche und soziale Probleme der Alltagsgestaltung, Fragen des verantwortlichen Handelns gegenüber sich selbst und des bewussten Umgangs mit Ressourcen einbezogen werden.

A3 Vereinbarkeit der Lebens- und Arbeitswelten (work-life balance)

Die Kurse ermöglichen die Auseinandersetzung mit dem Rollenverständnis und der Arbeitsteilung von Frau und Mann in Familien-, Erwerbs- und Freiwilligenarbeit sowie mit den Rahmenbedingungen in Wirtschaft und Gesellschaft.

Direkte Konsequenzen für den Alltag (privat und beruflich) sowie die Unterstützung bei der Realisierung von partnerschaftlichen, chancengleichen Lebens- und Arbeitsmodellen sind wichtige Bestandteile dieser Kurse.

A4 Gesellschaftlicher Wandel und seine Auswirkungen (Technologie, Wirtschaft, Migration, Werte und Normen)

Die Kurse reflektieren Chancen und Gefahren des gesellschaftlichen Wandels sowie dessen Auswirkungen auf die Alltagsgestaltung. Sie fördern Fertigkeiten und Fähigkeiten, die es erlauben, sich in einer sich verändernden Umgebung zurechtzufinden.

A5 Interkultureller Austausch, kulturelle Identität, Integration in die Gesellschaft und in den Arbeitsmarkt (Art. 31 BerG)

Die Kurse setzen sich mit verschiedenen Lebensweisen und -situationen, mit Werten und Traditionen auseinander. Sie reflektieren, wie diese den Umgang zwischen Menschen verschiedener Herkunft beeinflussen. Sie schaffen Bewusstsein für den eigenen kulturellen Hintergrund, thematisieren Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen Gruppen, Regionen oder Generationen. Die Kurse fördern Offenheit, Verständnis sowie gegenseitigen Respekt und ermöglichen Begegnungen über kulturelle Grenzen hinweg.

A6 Kommunikation, Konfliktbewältigung

Der Schwerpunkt der Angebote liegt im zwischenmenschlichen Austausch. Die eigene Kommunikation und/oder der eigene Umgang mit Aggression und Konflikten werden thematisiert. Der Kurs kann sich auch mit dem Erkennen und dem Abbau eigener Vorurteile und Feindbilder beschäftigen. Verschiedene Kommunikations- und Handlungsmöglichkeiten werden erprobt und reflektiert.

A7 Bildung zu Fragen nachhaltiger Entwicklung

Die Kurse beschäftigen sich mit den Auswirkungen menschlichen Handelns auf künftige Generationen. Thematisiert werden wesentliche Zusammenhänge zwischen Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft sowie deren Konsequenzen auf unsere Alltagsgestaltung (Stichworte: Energie, Rohstoffe, soziale Sicherheit, Gesundheit, Lokale Agenda 21 usw.). Neben der Reflexion dieser Zusammenhänge werden eigene Handlungsweisen und -möglichkeiten erörtert.

A8 Politische Bildung und Partizipation

Die Kurse beleuchten politische Themen in ihrem aktuellen und historischen Kontext. Sie tragen dazu bei, dass sich die Teilnehmenden als verantwortlicher Teil unserer Gesellschaft verstehen und ihre Rolle als Staatsbürgerinnen und Staatsbürger aktiv wahrnehmen. Die Teilnehmenden erkennen Zusammenhänge, ziehen eigene Schlüsse und lernen, mit politischen Werkzeugen umzugehen.

Die Trägerschaft der Kurse ist parteipolitisch unabhängig und garantiert einen neutralen und genderbewussten Umgang mit dem gewählten Thema.

2 Themenbereich B

B1 Weiterbildung für freiwillige bzw. ehrenamtliche Tätigkeiten

Die Kurse befähigen gemeinnützig und ehrenamtlich tätige Menschen, die ihnen anvertraute Tätigkeit kompetent auszuführen. Mögliche Themen: Vorstandsarbeit, Sitzungs- und Versammlungsleitung, Öffentlichkeitsarbeit, Fundraising, Vereinsfinanzen, Betreuungsfunktionen ohne existenzsichernden Lohn usw.

B2 Grundlagen (basic skills) gemäss geltendem Volksschullehrplan in den Bereichen Mathematik, Informatik und Sprachen, inkl. Mundartkursen für Französischsprachige

B2.1 Mathematik

Die Kurse ermöglichen Erwachsenen, grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in Mathematik zu erwerben. Als grundlegend gelten Kompetenzen gemäss nationalem Orientierungsrahmen Grundkompetenzen in Mathematik für Erwachsene².

Mathematikurse können unter bestimmten Bedingungen als zielgruppenspezifische Angebote mit einem erhöhten Kursstundenbeitrag gefördert werden: Reichen Sie dazu bei der Gesuchseingabe das Formular «Kurskonzept für zielgruppenspezifisch geförderte Kurse» ein und berücksichtigen Sie die Kurse im Budgetformular für zielgruppenspezifische Kursstundenbeiträge. Mathematikurse ohne Formular «Kurskonzept» werden themenspezifisch gefördert.

B2.2 Informatik

Die Kurse ermöglichen Erwachsenen, grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in der Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien zu erwerben. Als grundlegend gelten Kompetenzen gemäss nationalem Orientierungsrahmen Grundkompetenzen in Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) für Erwachsene¹:

- a Nutzen von digital gesteuerten Geräten
- b Benutzen des Internets
- c Kommunizieren über IKT
- d Gewährleisten der eigenen Sicherheit beim Einsatz von IKT
- e Nutzen von Onlinedienstleistungen

Informatikkurse können unter bestimmten Bedingungen als zielgruppenspezifische Angebote mit einem erhöhten Kursstundenbeitrag gefördert werden: Reichen Sie dazu bei der Gesuchseingabe das Formular «Kurskonzept für zielgruppenspezifisch geförderte Kurse» ein und berücksichtigen Sie die Kurse im Budgetformular für zielgruppenspezifische Kursstundenbeiträge.

WICHTIG: Dies gilt nicht für Informatikkurse, die sich lediglich auf die Anwendung einer Software oder App beschränken wie z.B. Word, Excel, Powerpoint, Outlook, WhatsApp, ÖV-Ticketautomat usw.. Diese werden wie auch Informatikkurse ohne Formular «Kurskonzept» themenspezifisch gefördert.

² Die Orientierungsrahmen können Sie im Internet auf der Seite www.sbfli.admin.ch/sbfli/de/home/bildung/wb/grundkompetenzen-erwachsener/foerderung-grundkompetenzen-erwachsener.html herunterladen.

B2.3 Sprachen

a) Lokale Erstsprache (Deutsch im deutschsprachigen resp. Französisch im französischsprachigen Kantonsteil):

Kurse bis und mit Niveau C1 nach dem vom Europarat anerkannten Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) und dem darauf basierenden Europäischen Sprachenportfolio (ESP). Das Niveau des Kurses muss in der Ausschreibung angegeben werden. Kurse bis und mit B1 können unter bestimmten Bedingungen als zielgruppenspezifische Angebote mit einem höheren Kursstundenbeitrag gefördert werden.

b) Lokale Fremdsprachen (Französisch im deutschsprachigen resp. Deutsch inkl. Mundart im französischsprachigen Kantonsteil) sowie Englisch:

Kurse bis und mit Niveau A2 nach dem vom Europarat anerkannten Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) und dem darauf basierenden Europäischen Sprachenportfolio (ESP). Das Niveau des Kurses muss in der Ausschreibung angegeben werden.

Die Kurse dauern mindestens 24 Stunden.

Anhang II: Rechtliche Grundlagen

Auszug aus den rechtlichen Grundlagen BerG, BerV und BerDV

BerG	BerV	BerDV
<p>Art. 31. ¹Der Kanton fördert diejenigen Angebote und Massnahmen, an denen ein besonderes öffentliches Interesse besteht und welche ohne seine Unterstützung nicht oder nicht ausreichend bereitgestellt werden können.</p> <p>² Von besonderem öffentlichem Interesse sind Angebote und Massnahmen, die zur Integration des Individuums in die Gesellschaft und in die Arbeitswelt beitragen. Gefördert werden insbesondere Angebote und Massnahmen</p> <p><i>a</i> für situationsbedingt benachteiligte Bevölkerungsgruppen,</p> <p><i>b</i> zu spezifischen Sachgebieten und Themen, welche die Kultur, den gesellschaftlichen Zusammenhalt und Wandel betreffen,</p> <p><i>c</i> zur Unterstützung von Personen, welche von tief greifenden wirtschaftlichen und technologischen Veränderungen betroffen sind,</p> <p><i>d</i> zur Unterstützung von Organisationen bei der Entwicklung und Qualitätsförderung und</p> <p><i>e</i> zum Ausgleich regionaler Unterschiede im Weiterbildungsangebot.</p>	<p>Art. 104 ¹ Die Bildungs- und Kulturdirektion fördert gemäss Artikel 31 BerG</p> <p><i>a</i> Angebote für situationsbedingt benachteiligte Bevölkerungsgruppen,</p> <p><i>b</i> Angebote für die Unterstützung von Personen, die von tiefgreifenden wirtschaftlichen und technologischen Veränderungen betroffen sind,</p> <p><i>c</i> Angebote für die Qualifizierung von Personen, die in der Weiterbildung tätig sind,</p> <p><i>d</i> Angebote zu spezifischen Sachgebieten und Themen,</p> <p><i>e</i> Massnahmen zum Ausgleich regionaler Unterschiede im Weiterbildungsangebot sowie</p> <p><i>f</i> begleitende Massnahmen</p> <p>² Sie regelt das Nähere durch Verordnung.</p> <p>Art. 100 Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt ergreift Massnahmen zur qualitativen Entwicklung der Weiterbildung, insbesondere</p> <p><i>a</i> durch die Förderung der Ausbildung von Personen, die in der Weiterbildung tätig sind,</p> <p><i>b</i> durch die Einführung von einheitlichen Qualitätssystemen und durch Vorgabe von Qualitätskriterien,</p> <p><i>c</i> durch Information, Dokumentation, Beratung und Koordination</p> <p><i>d</i> durch Unterstützung von Evaluationen und Erhebungen, die in der Regel gemeinsam mit weiteren Akteuren durchgeführt werden.</p>	<p>Artikel 74</p> <p>Artikel 76 Absatz 1</p> <p>Artikel 76 Absatz 2</p> <p>Artikel 76 Absatz 2</p> <p>Artikel 77</p> <p>Artikel 78</p> <p>Artikel 81</p> <p>Artikel 81</p>

BerG	BerV	BerDV
<p>Art. 36 Abschluss</p> <p>¹ Die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion schliesst mit den Anbietern Leistungsvereinbarungen oder Leistungsverträge ab.</p> <p>² Beim Abschluss der Leistungsverträge mit Dritten ist auf eine Gleichbehandlung aller Anbieter zu achten. Diese müssen Gewähr für die Führung einer Kosten- und Erlösrechnung und für die Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen und Qualitätsvorgaben bieten.</p> <p>Art. 37 Inhalt</p> <p>¹ Die Leistungsvereinbarungen und Leistungsverträge regeln die zu erbringenden Leistungsangebote, die damit verbundenen Qualitätsvorgaben, Standards und finanziellen Mittel sowie die Verantwortlichkeiten.</p> <p>² Die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion genehmigt im Rahmen des Voranschlags die Budgets der Leistungserbringer und sorgt für ein regelmässiges Reporting und Controlling.</p>	<p>Art. 114 Abschluss</p> <p>¹ Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt schliesst mit kantonalen Anbietern Leistungsvereinbarungen und mit privaten Anbietern Leistungsverträge ab.</p> <p>² Bei mehrjährigen Leistungsvereinbarungen oder Leistungsverträgen erfolgt der Abschluss unter Vorbehalt der Genehmigung des Voranschlags durch den Grossen Rat.</p> <p>³ Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt kann auf den Abschluss eines Leistungsvertrags mit Weiterbildungsanbietern verzichten, wenn der jährliche Beitrag unter 50'000 Franken liegt.</p> <p>Art. 115 Inhalt</p> <p>¹ Die Leistungsvereinbarungen und Leistungsverträge enthalten folgende Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Vertragspartnerinnen und -partner b rechtliche Grundlagen c Geltungsdauer und Auflösungsmodalitäten d Art und Umfang des Leistungsangebots e Leistungsziele f Ziele zur Genderfrage g Finanzierung h Ressourcen und Eigenleistungen i Vorgaben zu den Kostendeckungsgraden bei kantonalen Anbietern k minimale Standards zur Qualität und Evaluation l Inhalt und Umfang des Reportings und des Controllings m Art und Umfang der Datenerhebung. 	

BerG	BerV	BerDV
	<p>Art. 116</p> <p>Leistungsverträge mit privaten Anbietern</p> <p>¹ Die Leistungsverträge mit privaten Anbietern enthalten zusätzlich folgende Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"><i>a</i> Vorgaben zur Rechnungslegung, -führung und -prüfung, zur Kosten- und Erlösrechnung,<i>b</i> Vorgaben zur Festlegung von Kurs- und Studiengebühren,<i>c</i> die Regelung der Verantwortlichkeiten und<i>d</i> Hinweise auf die Drittwirkung von Grundrechten und auf die Staatsbeitragsgesetzgebung.	

<p>Art. 42 Der Kanton leistet höchstens 80 % an die Kosten des Weiterbildungsangebotes. Es können Pauschalen ausgerichtet werden.</p>	<p>Art. 131 ¹ Die Beiträge des Kantons an die Kosten decken</p> <ul style="list-style-type: none"> a höchstens 40 Prozent bei themenspezifischen Angeboten gemäss Artikel 104 Buchstabe d b höchstens 80 Prozent bei Angeboten für situationsbedingt benachteiligte Bevölkerungsgruppen und die Unterstützung von Personen, die von tief greifenden wirtschaftlichen und technologischen Veränderungen betroffen sind gemäss Artikel 104 Buchstabe a und b c höchstens 60 Prozent für die Qualifizierung von Personen, die in der Weiterbildung tätig sind gemäss Artikel 104 Buchstabe c d höchstens 80 Prozent für Massnahmen gemäss Artikel 104 Buchstabe e und f. <p>² die Finanzierung erfolgt in Form von Pauschalen</p> <p>³ die Bildungs- und Kulturdirektion legt durch Verordnung die jeweiligen Pauschalen fest.</p>	<p>Artikel 74 Absatz 3 Artikel 81a Artikel 77 Artikel 76 Absatz 1 Artikel 76 Absatz 2 Artikel 81</p>
--	---	---

Direktionsverordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerDV)

3. Weiterbildung

Allgemeine
Bestimmungen

Art. 74 ¹Geförderte Angebote

- a werden von Institutionen angeboten, welche die konfessionelle, politische und wirtschaftliche Unabhängigkeit des Angebots gewährleisten,
 - b richten sich vorwiegend an Bewohnerinnen und Bewohner des Kantons Bern,
 - c werden in der Regel öffentlich ausgeschrieben und sind allgemein zugänglich,
 - d dauern mindestens 6 Stunden oder entsprechend der festgelegten Mindestdauer und
 - e dauern pro Tag höchstens 8 Stunden.
- ² Die Mindestzahl der Teilnehmenden wird von der Abteilung Weiterbildung und Höhere Berufsbildung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts festgelegt.
- ³ Ein allfälliger Nettoertragsüberschuss der Institution darf fünf Prozent der Gesamtkosten des geförderten Angebots nicht übersteigen. Er ist zweckgebunden für die Belange des geförderten Angebots einzusetzen. Die Anbieterorganisation legt über dessen Verwendung Rechenschaft ab.

Zielgruppenspezifische Angebote
gemäss Artikel 104
Absatz 1 Buchstabe
a, b und c BerV

Art. 76 ¹ Mit einem Beitrag von höchstens 80 Prozent an die Gesamtkosten, jedoch mit höchstens 200 Franken je Kursstunde à 60 Minuten, werden folgende Zielgruppen unterstützt:

- a Bildungsbenachteiligte, wie Personen mit erschwertem Zugang zur Bildung oder mit Lücken in den Basisqualifikationen,
- b Personen ohne Erstabschluss auf Sekundarstufe II zur Vorbereitung eines solchen,
- c Personen im Integrationsprozess und
- d wirtschaftlich benachteiligte Personen.

² Mit einem Beitrag von höchstens 60 Prozent an die Gesamtkosten, jedoch mit höchstens 190 Franken je Kursstunde à 60 Minuten, werden folgende Zielgruppen unterstützt:

- a Personen mit einer Beeinträchtigung durch Behinderung, Krankheit oder Abhängigkeiten,
- b Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger,
- c Umsteigerinnen und Umsteiger,
- d Personen, welche von tiefgreifenden wirtschaftlichen und technologischen Veränderungen betroffen sind, und
- e Personen, welche in der Weiterbildung tätig sind.

³ Die Abteilung Weiterbildung und Höhere Berufsbildung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts kann begleitende Kinderbetreuung bewilligen. Der Beitrag je Kursstunde kann um 40 Franken pro Person, welche die Kinder betreut, erhöht werden. Die Kursgebühr muss auch einen Beitrag an die Kinderbetreuung beinhalten.

Themenspezifische Angebote gemäss Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe d BerV

Art. 77 ¹ Veranstaltungen, die sich auf die nachfolgenden Sachgebiete und Inhalte beziehen, sind beitragsberechtigt:

- a Alters-, Generationen-, Jugend- und Familienfragen,
- b Grundwissen in Alltagsgestaltung (Haushaltführung, Konsum, Gesundheit),
- c Vereinbarkeit der Lebens- und Arbeitswelten (work-life-balance),
- d gesellschaftlicher Wandel und seine Auswirkungen (Technologie, Wirtschaft, Migration, Werte und Normen),
- e Angebote, welche zum interkulturellen Austausch und zur kulturellen Identität beitragen, um die Integration in die Gesellschaft und in die Arbeitswelt zu unterstützen,
- f Kommunikation und Konfliktbewältigung,
- g Bildung zu Fragen nachhaltiger Entwicklung,
- h politische Bildung und Partizipation,
- i Weiterbildung für freiwillige bzw. ehrenamtliche Tätigkeiten und
- k Grundlagen (basic skills) gemäss geltendem Volksschullehrplan in den Bereichen Mathematik, Informatik und Sprachen, inkl. Mundartkurse für Französischsprachige.

² Es werden höchstens 40 Prozent an die Kosten oder folgende Pauschalbeiträge je Kursstunde zu 60 Minuten geleistet:

- a 60 Franken bei einem Kursleitenden und mindestens acht Teilnehmenden,
- b 105 Franken bei zwei Kursleitenden und mindestens 16 Teilnehmenden,
- c 150 Franken bei drei Kursleitenden und mindestens 24 Teilnehmenden.

³ Die Abteilung Weiterbildung und Höhere Berufsbildung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts kann begleitende Kinderbetreuung bewilligen. Der Beitrag je Kursstunde kann um 40 Franken pro Person, welche die Kinder betreut, erhöht werden. Die Kursgebühr muss auch einen Beitrag an die Kinderbetreuung beinhalten.

Beiträge an Massnahmen zum Ausgleich regionaler Unterschiede im Weiterbildungsangebot gemäss Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe e BerV

Art. 78 ¹ In Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte werden themenspezifische Angebote ab sechs Teilnehmenden subventioniert. Geförderte Kurse mit schwacher Belegung erhalten einen zusätzlichen Beitrag von 80 Prozent der Kursgebühr (KG) gemäss folgender Tabelle:

Anzahl Kursteilnehmende	zielgruppenspezifische Angebote	themenspezifische Angebote
6	2 x 80% der KG	4 x 80% der KG
7	1 x 80% der KG	3 x 80% der KG
8	---	2 x 80% der KG
9	---	1 x 80% der KG
10	---	---

² Als Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte gelten die Verwaltungskreise Berner Jura, Obersimmental-Saanen, Frutigen–Niedersimmental und Interlaken–Oberhasli sowie der Verwaltungskreis Emmental ohne die Agglomeration Burgdorf. Massgebend ist der Kursort.

1. Beiträge an Beratung von Fachgruppen und Organisationen

Art. 79 ¹ An Institutionen und Fachgruppen aus Organisationen, die in der Weiterbildung tätig sind, können auf Gesuch hin für den Beizug von qualifizierten externen Beratungspersonen für die Qualitätsentwicklung Beiträge gesprochen werden.

² Es sind folgende Bedingungen einzuhalten:

- a Die Beratungsperson erhält ihren Auftrag von der zu beratenden Gruppierung. Letztere handelt mit der Beratungsperson Ziele, Inhalte, Vorgehensweise, Termine und Beratungshonorar aus.
- b Am Beratungsprozess beteiligt sind mindestens sechs Personen (exklusive Beratungsperson).

- c Die Dauer der Beratung ist auf maximal 20 Stunden begrenzt (inklusive Vorgespräch).
 - d Ein Abbruch der Beratung setzt eine Auswertung zwischen Ratsuchenden und Beratungsperson voraus.
 - e Die Abteilung Weiterbildung und Höhere Berufsbildung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts wird bei der Abrechnung über das Ergebnis der Beratung, nicht aber über den Beratungsprozess informiert.
- ³ Der Beitrag beträgt 80 Prozent der Honorarkosten der Beratung bis zu einem Maximalbeitrag von 150.- Franken pro Beratungsstunde sowie die Fahrspesen bis zur Höhe der öffentlichen Verkehrsmittel 2. Klasse.

2. Beiträge an die
Publikation eines
regionalen
Kursprogramms

Art. 80 ¹ An Institutionen, die ein regionales Kursprogramm herausgeben, können Druckkostenbeiträge gesprochen werden, wenn folgende Bedingungen eingehalten sind:

- a Auf der Titelseite ist ersichtlich, dass es sich um ein regionales Kursprogramm verschiedener Anbieter handelt (Erscheinungsbild).
- b Alle gemeinnützigen Anbieter einer Region einschliesslich der Berufsfachschulen erhalten die Möglichkeit und werden aufgefordert, ihre Angebote für Erwachsene einzubringen oder zumindest ihre Adressen und Schwerpunkte auszuschreiben. Diese Möglichkeit muss nachgewiesen werden. Kommerzielle Anbieter können ihre Angebote in den Regionalprogrammen auch ausschreiben.
- c Von den ausgeschriebenen Kursen werden in der Regel weniger als 60 Prozent durch die gleiche Trägerschaft angeboten.
- d Die Publikation enthält in der Regel über 50 Kursangebote und ein nach Themen gegliedertes Inhaltsverzeichnis mit den entsprechenden Seitenzahlen.
- e Die Kursausschreibungen innerhalb der Publikation sind gleich strukturiert und nach Themenbereichen aufgelistet. Innerhalb dieser sind sie chronologisch aufgeführt.

² Es werden höchstens 70 Prozent an die Druckkosten bis höchstens 170 Franken pro Seite ausgerichtet. Inserateseiten werden nicht berücksichtigt. Flugblätter werden in Seiten aufgeteilt. Das anrechenbare Mindestmass pro Seite beträgt 10,5 x 21 cm (entspricht Format A 6/5).

³ Es können Beiträge an die Publikation regionaler Kursprogramme im Internet ausgerichtet werden.

3. Beiträge an
weitere begleitende
Massnahmen

Art. 81 ¹ Die weiteren begleitenden Massnahmen umfassen insbesondere Leistungen wie Bildungsberatung, Entwicklungsarbeiten sowie Sensibilisierungskampagnen.

² Die Beiträge werden situationsbezogen gemäss Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe d BerV bewilligt.

Priorisierung

Art. 81a Reichen die vorhandenen Kredite nicht für alle Beitragsgesuche aus, so erfolgt eine Priorisierung nach den Kriterien

- a inhaltliche Dringlichkeit,
- b regionale Dringlichkeit,
- c Leistungsausweis der Trägerorganisation,
- d Innovationscharakter und
- e Kosten des Angebots für den Kanton.